

**Hamburger Sportverein
Barmbek-Uhlenhorst
v. 1923 e.V.**



SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 01 Name, Sitz
- § 02 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
- § 03 Geschäftsjahr
- § 04 Mitglieder
- § 05 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 06 Beitrag
- § 07 Kündigung der Mitgliedschaft
- § 08 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 09 Vereinsverwaltung
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Die Kassenprüfer
- § 13 Das Ehrengericht
- § 14 Auflösung, Anschluß und Namensänderung
- § 15 Kollektiv - Versicherung
- § 16 Schlußbestimmung

§ 01 Name, Sitz

1. Der "Hamburger Sportverein Barmbek - Uhlenhorst von 1923 eV." hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter der Nr. 69VR/2072 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.
2. Als Gründungstag gilt der 15. Oktober 1923.
3. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes und der zuständigen Fachverbände.
4. Die Farben des Vereins sind blau und gelb.

§ 02 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußball, Handball, Turnen und im Freizeitsport.
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, an ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG zahlen. Ferner ist der Vorstand berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebung haupt- und nebenamtliche Kräfte einzustellen.

§ 03 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder und der Gerichtsstand ist Hamburg, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 04 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - Ehrenmitgliedern
 - ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren,
 - jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bei dreiviertel Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie sind vollberechtigte Mitglieder.

§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich zu beantragen. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Diese übernehmen damit gleichzeitig die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Verpflichtungen aus der Vereinszugehörigkeit des Minderjährigen. Mit der Volljährigkeit geht die selbstschuldnerische Haftung auf das Mitglied über.
3. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie durch den Vorstand nicht schriftlich abgelehnt wird. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Vereinssatzung an. Diese ist in der Geschäftsstelle einzusehen.
5. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

§ 06 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und die lfd. Monatsbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge sind mindestens quartalsweise im Voraus über Lastschriftverfahren zu entrichten.
4. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern beim Vorliegen besonderer Umstände den Beitrag zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen.
6. Die Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 07 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied, das in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann durch Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung seiner Mitgliedsrechte enthoben werden. Die Angelegenheit wird dem Ehrengericht überwiesen, das über einen event. Ausschluß beschließt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
2. Die Kündigung durch das Mitglied kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens ein 6 Wochen vorher zugestellt werden.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 08 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die von ihm betriebene Sportart nach den Richtlinien der Fachverbände und des HSB auszuüben und den Aufforderungen zum Spielen, Schiedsrichtern usw. unbedingt Folge zu leisten. Begründete Verhinderungen sind den entsprechenden Ausschüssen rechtzeitig bekanntzugeben.
3. Bei Verstößen gegen vorstehende Richtlinien (§ 8, Ziffer 2.) ist der Vorstand berechtigt, die Mitglieder in Strafe zu nehmen. Diese kann bestehen in Verweis, zeitweiligen Ausschluß vom Sportbetrieb, Geldstrafe oder Ausschluß aus dem Verein.

§ 09 Vereinsverwaltung

1. Der Verein verwaltet sich durch
 - die Mitgliederversammlung
 - den Vorstand
 - die Kassenprüfer.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Es findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres - spätestens am 30. April - eine Mitgliederversammlung statt. Einladungen zu dieser Versammlung müssen mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in der Geschäftsstelle und im Vereinshaus erfolgen, worin gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben ist.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand besondere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins muß innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Mit dem Antrag muß die gewünschte Tagesordnung vorgelegt werden.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beschlußfähig.
4. Bei Beschlußfassung, außer bei Satzungsänderungen, genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme eine Dreiviertelmehrheit.
5. Alle Wahlen erfolgen öffentlich. Auf Antrag von mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muß geheime Wahl erfolgen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen zu Ämtern, die mit mehr als einer Person zu besetzen sind, ist eine "en blok" Wahl zulässig, wenn nicht mehr als zu wählende Personen vorhanden sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

7. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.
8. Beratung und Beschlußfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig, falls zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennen. Der Versammlungsleiter entscheidet, ob eine Diskussion über die Dringlichkeit notwendig ist oder nicht.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, für die Jahresmitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen. Antragsteller erhalten zur Begründung ihrer Anträge und, falls eine Debatte entsteht, das letzte Wort.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1.Vorsitzenden
 - dem 2.Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendleiter
 - zwei Beisitzer
2. Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister. Der 1.Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im Falle der Verhinderung einer der beiden Personen tritt an deren Stelle der 2.Vorsitzende.
3. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwaltung und Leitung des Vereins.
4. Die Vorstandsmitglieder, sowie die Kassenprüfer und das Ehrengericht werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Jugendleiter wird auf Vorschlag der Jugendabteilung gewählt.
5. Die Wahlen erfolgen in der Weise, daß erstmalig im Jahre 1996
 - der 1.Vorsitzende,
 - der Schatzmeister,
 - der Jugendleiter,
 - der 1.Beisitzer und
 - die zwei Kassenprüfer,
 - und erstmalig im Jahre 1997
 - der 2.Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der 2.Beisitzer und
 - das Ehrengerichtgewählt werden.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens sechsmal jährlich statt und werden von dem 1.Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern müssen Vorstandssitzungen unverzüglich einberufen werden. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen bei Anwesenheit von vier Mitgliedern, darunter der 1. oder 2.Vorsitzende, beschlußfähig.
7. Der 1.Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Vorstandssitzungen, Versammlungen und sonstigen Tagungen. Er ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen innerhalb des Vereins teilzunehmen.
8. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens und die ordnungsgemäße Beitragseinzahlung verantwortlich. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist mindestens 14 Tage vorher in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen.
10. Der Vorstand setzt nach Bedarf Ausschüsse ein und bestimmt ihre Rechte und Pflichten.

§ 12 Die Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer müssen über 25 Jahre alt sein, dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht Abteilungsleiter sein.
2. Sie haben das Recht, jederzeit die Kasse und die Bücher zu prüfen. In der Jahresmitgliederversammlung haben sie nach erfolgter Prüfung über ihre Tätigkeit zu berichten.
3. Bei Beanstandungen ist der Vorstand sofort zu benachrichtigen.

§ 13 Das Ehrengericht

1. Das Ehrengericht setzt sich aus fünf über 30 Jahre alten Mitgliedern zusammen, die dem Vorstand nicht angehören und nicht Abteilungsleiter sein dürfen.
2. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander, sowie in den Fällen, die in §§ 7, Ziffer 1 und 8, Ziffer 3 der Satzung vorgesehen sind, ist auf Antrag der Beteiligten oder des Vorstandes das Ehrengericht zuständig.
3. Das Ehrengericht kann auf jede Art von Strafen, auch auf deren Veröffentlichung in der Vereinszeitung, erkennen.
4. Das Begnadigungsrecht steht nach Befürwortung des Ehrengerichtes dem Vorstand zu.

§ 14 Auflösung, Anschluß und Namensänderung

1. Die Auflösung, der Anschluß und die Namensänderung des Vereins kann nur auf einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens drei Viertel aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel für die Auflösung, den Anschluß oder die Namensänderung stimmen.
Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so kann eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlußfähig ist und mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung, den Anschluß oder die Namensänderung beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Kollektivversicherung

1. Durch Abschluß einer Kollektivversicherung sind alle Mitglieder bei Sportunfällen im Falle der Invalidität oder des Todes geschützt, soweit das Risiko durch den Versicherungsträger abgedeckt ist.

§ 16 Schlußbestimmung

2. Diese Satzung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 1984 mit demselben Tage in Kraft.